

SCHULREGLEMENT

MUSIKSCHULE

SEELAND



I Trägerschaft und Aufbau

- Art. 1
Trägerschaft** Trägerschaft der Musikschule Seeland (nachfolgend Musikschule genannt) ist der Gemeindeverband, gebildet aus den in Art. 3 aufgeführten Einwohnergemeinden.
- Art. 2
Anerkennung und Mitfinanzierung** ¹ Die Musikschule Seeland ist eine vom Regierungsrat des Kantons Bern anerkannte und dem Verband Bernischer Musikschulen (VBMS) angeschlossene Musikschule gemäss kantonalem Musikschulgesetz.
- ² Die Finanzierung des Unterrichts setzt sich zusammen aus
- Elternschulgeldern
 - Gemeindebeiträgen
 - Kantonsbeiträgen.
- Kanton und Gemeinden sind an der Finanzierung massgeblich beteiligt, werden doch über 50 Prozent der Gesamtkosten für Kinder und Jugendliche in Ausbildung übernommen.
- Art. 3
Träbergemeinden** Die Einwohnergemeinden Epsach, Erlach, Gals, Hagneck, Ins, Lüscherz, Mörigen, Siselen, Täuffelen, Tschugg und Vinelz sind die Träbergemeinden der Musikschule Seeland, sie bilden einen Gemeindeverband, mit dem Gemeindeverband besteht ein Leistungsvertrag.
- Art. 4
Leitung** Die Schulleitung ist für die musikalisch-fachliche sowie die administrative Leitung der Schule verantwortlich. Sie steht den Eltern für alle Fragen des Musikunterrichtes und der Instrumentenwahl zur Verfügung.
- Art. 5
Sekretariat** Das Sekretariat dient als Auskunftsstelle und erledigt die Aufgaben der Administration sowie das Rechnungswesen.

II Aufgaben

- Art. 6
Bildungsauftrag** ¹ Die Musikschule vermittelt gemäss Musikschulgesetz Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen als Ergänzung zum Musikunterricht an den öffentlichen Schulen einen erweiterten und vertieften Musikunterricht. Dieser ermöglicht und fördert die aktive Teilnahme möglichst breiter Bevölkerungskreise am Musikleben.
- ² Darüber hinaus bietet die Musikschule geeignete Strukturen, um musikalisch besonders begabte und interessierte Kinder und Jugendliche, soweit möglich in Zusammenarbeit mit all-gemeinbildenden Schulen und den vom VBMS bestimmten Zentren für Begabtenförderung, auf ein Musikstudium vorzubereiten.

³ Sie steht grundsätzlich allen Kindern und Jugendlichen aus den Trägergemeinden offen, ebenfalls allen Erwachsenen unabhängig von deren Wohnort.

⁴ Kinder und Jugendliche mit Wohnsitz ausserhalb der Trägergemeinden gemäss Artikel 3 können ebenfalls aufgenommen werden, wenn

- ihre Wohnsitzgemeinde nicht an einer anderen bernischen Musikschule als Trägergemeinde beteiligt ist, oder
- das Fach ihrer Wahl an der Musikschule ihres Wohnortes nicht angeboten wird, oder die entsprechende Unterrichtsstufe an der Musikschule ihres Wohnortes nicht geführt wird und
- die Wohnsitzgemeinde den Gemeindebeitrag an die Ausbildungskosten zugesichert hat.
- Weitere Gründe für die Möglichkeit einer Aufnahme von Schülern, deren Gemeinde an einer anderen Musikschule angeschlossen ist, sind in Art. 12 des „Reglementes für Schulen des VBMS“ verbindlich aufgeführt.

III Schulbetrieb, Ferien- und Feiertagsregelung

Art. 7 Schulsemester

¹ Die meisten Fächer werden an der Musikschule im Semesterbetrieb geführt. Das Schuljahr besteht aus zwei Semestern zu je 18 Unterrichtswochen sowie einer Organisationswoche im August. Im Frühlingsemester gibt es keine Organisationswoche, die 19. Woche ist kompensierbar.

² Das Herbstsemester dauert in der Regel vom 1. August bis zum 31. Januar, das Frühlingsemester vom 1. Februar bis zum 31. Juli.

Art. 8 Anmeldung

¹ Die Anmeldung erfolgt für alle Angebote mit einem offiziellen Anmeldeformular. Damit werden gleichzeitig die Schulgeldordnung und dieses Reglement anerkannt. Das Formular ist beim Sekretariat der Musikschule einzureichen, auch Onlineanmeldungen sind möglich.

² Dabei gelten folgende Anmeldefristen:

- Für regulären Unterricht (Einzelunterricht und Gruppenunterricht) 1. Juni für das Herbstsemester und 1. Dezember für das folgende Frühlingsemester.
- Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) bis 30. Juni respektive 31. Dezember.

Art. 9 Aufnahme

¹ Die Schulleitung führt obligatorisch mit allen Neueintretenden ein fachlich-pädagogisches Aufnahmegespräch durch, wenn nicht ein Bericht über erfolgte Schnupperstunden vor-

liegt. Es dient der

- Abklärung der Interessen und der Eignung künftiger Schüler und Schülerinnen,
- der Beratung und Ermittlung des geeigneten Unterrichtsfaches sowie
- der Zuteilung zu einer passenden Lehrkraft.

² Die Schüler und Schülerinnen werden durch das Sekretariat zum Aufnahmegespräch eingeladen.

³ Schülerinnen und Schüler werden in der Regel auf den Beginn des nächsten Semesters in die Musikschule aufgenommen.

⁴ Mit Zustimmung der Schulleitung und bei Kapazität der Lehrpersonen kann der Unterricht mittels Einstiegsabonnements bereits während eines laufenden Semesters begonnen werden.

Art. 10 Unterrichtsbeginn

¹ Der reguläre Unterrichtsbetrieb beginnt in der zweiten Schulwoche des Herbstsemesters und in der ersten Februarwoche für das Frühjahrssemester.

² Die erste Schulwoche des Schuljahres gilt als Organisationswoche und dient dem Erstellen der Stundenpläne und organisatorischen Arbeiten für die kommenden 18 Unterrichtswochen.

³ Allfälliger, in der Organisationswoche erteilter Unterricht gilt als vorgeholt für eine Absenz der Lehrperson während des Semesters.

Art. 11 Unterrichtsort

¹ Der Unterricht wird in der Regel in den der Musikschule zur Verfügung stehenden Räumen erteilt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

² Viele Fächer werden an allen grossen Unterrichtsstandorten (Ins, Täuffelen und Erlach) angeboten. Ein Anspruch auf einen bestimmten Unterrichtsort besteht jedoch nicht.

Art. 12 Ferien

¹ Die Ferien richten sich nach denjenigen der Schulen in der Gemeinde, in der der Unterricht stattfindet.

³ Vor Schulferien wird, anders als an Volks- und Mittelschulen, jeweils gemäss Wochenstundenplan bis und mit Samstag unterrichtet.

Art. 13 Feiertage

¹ An staatlich anerkannten Feiertagen ausfallender Unterricht muss nicht nachgeholt werden. Siehe auch Art. 14.

² Am 1. Mai findet der Unterricht im normalen Rahmen statt.

³ Am Freitag und Samstag nach Auffahrt wird der Unterricht gemäss Wochenstundenplan erteilt (keine Auffahrtsbrücke wie an den Volksschulen).

⁴ Am 24. Dezember findet kein Unterricht statt. Er gilt als Feiertag.

**Art. 14
Rückerstattung
Ferien/Feiertage**

Wegen unterschiedlicher Ferienregelungen zwischen Musikunterrichts- und Schülerwohnort und/oder wegen gesetzlicher Feiertage kann sich die Lektionenzahl um maximal 1 Lektionen pro Semester ohne Reduktion des Schulgeldes vermindern.

IV Unterricht und Organisation

**Art. 15
Unterricht**

¹ Der Musikunterricht für Kinder und Jugendliche wird zu mehr als der Hälfte durch die Gemeinden und den Kanton mitfinanziert. Die Musikschule und die öffentliche Hand erwarten deshalb

- einen regelmässigen Besuch des Unterrichts
- eine ernsthafte Vorbereitung auf die Lektionen analog den Hausaufgaben in der Regelschule.

² Die Instrumentalfächer werden in der Regel im Einzelunterricht erteilt.

**Art. 16
Schnuppern**

Für Kinder und Jugendliche in der Ausbildung, die in der Wahl des Instrumentes unsicher sind, besteht die Möglichkeit zum Bezug eines Schnupperabonnementes von 3 Lektionen à 30 Minuten Unterricht. Dieses Abo kann jederzeit im Sekretariat bezogen werden. Die Möglichkeit, das Abonnement innert kurzer Zeit einlösen zu können, hängt von den zeitlichen Möglichkeiten der Fachlehrpersonen ab.

**Art. 17
Erwachsene**

Erwachsene Schülerinnen und Schüler haben die Wahl zwischen regulärem Semesterunterricht oder speziellen Erwachsenenabonnementen mit einer Gültigkeit von 12 Monaten für 6 Lektionen à 40 oder 6 Lektionen à 60 Minuten Unterricht. Der Kauf der Abonnemente und Einstieg in den Unterricht ist, nach vorheriger Absprache mit der Lehrkraft, jederzeit möglich. Erwachsenenunterricht ist nicht subventionsberechtigt.

**Art. 18
Unterrichtsdauer**

¹ Der Einzelunterricht wird in der Regel wöchentlich zu 40 Minuten erteilt. Auch wöchentlich 30 Minuten sind möglich. Vierzehntäglicher Unterricht ist für Kinder und Jugendliche der Volksschulstufe nicht möglich. Ausnahmen können von der Schulleitung bewilligt werden.

² Wöchentlicher Unterricht von 50 oder 60 Minuten von Kindern und Jugendlichen bedarf der Bewilligung der Schulleitung nach vorangegangener Beurteilung durch die Lehrperson.

³ Änderungen der Unterrichtsdauer werden zuerst mit den betroffenen Lehrpersonen besprochen und anschliessend schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt, und zwar für das Frühjahrssemester bis zum **1. Dezember** des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum **1. Juni**.

Art. 19 Stundenplan

¹ Der Stundenplan wird von den Lehrpersonen in Absprache mit den Schülerinnen und Schülern (sowie je nach Alter mit deren Eltern) erstellt.

² Die terminlichen Wünsche der Schülerinnen und Schüler und deren Eltern werden wenn möglich erfüllt. Allerdings kann bei Termin-Engpässen nur auf den obligatorischen Schulunterricht Rücksicht genommen werden, nicht aber auf andere ausserschulische Tätigkeiten.

Art. 20 Noten/ Instrumente

¹ Die Anschaffung von Lehrmitteln und persönlichen Instrumenten ist Sache der Schülerinnen und Schüler. Die Fachlehrpersonen beraten Schülerinnen und Schüler und Eltern beim Kauf oder der Miete von Instrumenten.

Art. 21 Unterrichtsstoff

Die Lehrperson bestimmt den Unterrichtsstoff entsprechend den Bedürfnissen und der Persönlichkeit der Schülerin/des Schülers.

Art. 22 Wechsel der Lehrperson

¹ Ein Wechsel der Lehrperson ist in Absprache mit allen Beteiligten auf Beginn eines neuen Semesters möglich.

² Für das Frühjahrssemester hat die entsprechende Mitteilung bis zum **1. Dezember** des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum **1. Juni** schriftlich an das Sekretariat zu erfolgen.

Art. 23 Instrumentenwechsel

Ein Wechsel des Instrumentes oder des Faches kann nach Absprache mit den betroffenen Lehrpersonen auf Beginn eines Semesters erfolgen und muss für das Frühjahrssemester bis zum **1. Dezember** des Vorjahres und für das Herbstsemester bis zum **1. Juni** schriftlich dem Sekretariat mitgeteilt werden.

Art. 24 Weiterführen des Unterrichtes

Ohne schriftliche Abmeldung bis zum 1. Juni respektive 1. Dezember gilt die Schülerin / der Schüler für das kommende Semester als angemeldet und schulgeldpflichtig (siehe auch Art. 28).

Art. 25 Mehrere Einzelunterrichtsfächer

Die Belegung von mehreren Einzelunterrichtsfächern bedarf der Bewilligung der Schulleitung.

Art. 26 Projekte,

¹ Die Teilnahme an Musizierstunden und Konzerten sowie an Projekten der Musikschule ist Bestandteil des Unterrichts. Die Schüle-

Vorspiele

rinnen und Schüler nehmen, wenn immer möglich, an diesen erweiterten Unterrichtsaktivitäten teil.

² Wird von der Musikschule für Phasen bis zu einem Monat Projektunterricht auch als Gruppenunterricht anstelle des regulären Unterrichtes angeboten, ist die Teilnahme für Kinder und Jugendliche obligatorisch. Voraussetzung dazu ist eine offizielle Benachrichtigung im vorangehenden Semester.

Für diese Projektphasen besteht kein Recht auf Nachholen des regulären Unterrichtes oder Rückerstattung des Schulgeldes, da Projektunterricht mehr als die reguläre Unterrichtszeit beinhaltet.

³ Erwachsene Schülerinnen und Schüler haben ein Anrecht, an Veranstaltungen und Projekten der Musikschule mitzuwirken, sind aber nicht zur Teilnahme verpflichtet.

Art. 27 Ausfallende Lektionen

¹ Fallen durch Veranlassung der Schülerin/des Schülers Lektionen aus, so besteht ein Anspruch auf Rückerstattung des entsprechenden Schulgeldanteils nur in folgenden Fällen:

- Bei Krankheit oder Unfall von 3 Wochen und mehr oder
- bei Militärdienst / Zivildienst / Zivildienst von 2 Wochen und mehr.

Die entsprechende Summe wird der Rechnung des nachfolgenden Semesters gutgeschrieben. Voraussetzung ist die Einreichung einer schriftlichen Bestätigung der zuständigen Stelle (Arztzeugnis, Kopie des Militäraufgebotes usw.). Aus den Arztzeugnissen muss zwingend das Anfangs- und Schlussdatum des ausfallenden Unterrichtes ersichtlich sein.

² Einzelne Lektionen können nur nachgeholt werden, sofern es der Lehrperson möglich ist und sie frühzeitig informiert wurde.

³ Ist eine Lehrperson verhindert, den Unterricht zur vereinbarten Zeit zu erteilen, legt sie in Absprache mit der Schulleitung eine Ersatzlösung fest:

- Der Unterricht wird in gegenseitiger Absprache zu einem späteren Zeitpunkt nachgeholt
- Der Unterricht wurde bereits in der Organisationswoche erteilt und wird nun angerechnet
- Der Unterricht kann in einer Klassenstunde (einmal pro Semester an Stelle des Einzelunterrichts) vor- oder nachgeholt werden
- Ein Stellvertreter oder eine Stellvertreterin erteilt den regulären Unterricht
- Das Schulgeld für die ausfallende Lektion wird der Schulgeldrechnung des nächsten Semesters gutgeschrieben respektive bei austretenden Schülerinnen und Schülern ausbezahlt.

⁴ Fällt eine Lehrperson durch Krankheit, Unfall oder Urlaub für längere Zeit aus, übernimmt eine Stellvertretung den regulären Un-

terricht. Der Unterrichtsbesuch bei einer Stellvertretung ist verbindlich und kann nicht durch Schulgeldrückerstattungen kompensiert werden.

⁵ Lektionen, die als Fernunterricht angeboten werden, weil Präsenzunterricht aufgrund behördlicher Weisung nicht zulässig ist, werden nicht rückerstattet und gelten als gehaltenen Unterricht.

Art. 28 Austritt

¹ Eine Kündigung des Unterrichts kann nur auf Ende eines Semesters erfolgen und muss schriftlich an das Sekretariat gerichtet werden. Die Lehrperson muss mündlich orientiert werden. Dabei gelten folgende Kündigungsfristen:

- Für regulären Unterricht (Einzelunterricht und Gruppenunterricht) 1. Juni für das Herbstsemester und 1. Dezember für das folgende Frühjahrssemester.
- Für Zusammenspielangebote (Orchester, Bands usw.) bis 30. Juni respektive 31. Dezember.

² Bei einer verspäteten Abmeldung wird ein Viertel eines Semesterschulgeldes geschuldet. Als verspätete Abmeldung gilt die Zeit vom 2. Dezember bis 31. Dezember für das Frühjahrssemester und 2. Juni bis 30. Juni für das Herbstsemester. Bei einer Abmeldung nach dem 31. Dezember und nach dem 30. Juni ist das ganze Schulgeld geschuldet.

³ Bei vorzeitigem Austritt während des laufenden Semesters besteht kein Anspruch auf Rückvergütung des Schulgeldes.

Art. 29 Ausschluss

¹ Die Schulleitung kann Schülerinnen oder Schüler vom Besuch des Unterrichts auf das folgende Semester ausschliessen, wenn

- sie dem Unterricht mehrmals unentschuldig oder ohne wichtige Gründe fernbleiben
- deren Einsatz ungenügend ist
- wiederholte Pflichtverletzungen vorliegen.

Vor einem Ausschluss werden die Schülerinnen und Schüler und die Erziehungsberechtigten durch die Schulleitung angehört.

² Die Schulleitung kann während eines laufenden Semesters den sofortigen Ausschluss von der Musikschule ohne Rückerstattungspflicht des Schulgeldes verfügen, falls

- die finanziellen Verpflichtungen gegenüber der Schule in grobem Masse verletzt wurden oder
- aus gravierenden disziplinarischen Gründen.

V Schulgeld und Rabatte

(Schulgelder sind die nicht vom Kanton und den Gemeinden getragenen Kosten)

Art. 30 Schulgeld-Tarif

¹ Die Schulgeldordnung wird jährlich auf den 1. August betr. Teuerung überprüft und allenfalls angepasst. Ausserordentliche Erhöhungen bleiben vorbehalten und werden rechtzeitig bekannt gegeben.

² Es wird zwischen zwei Schulgeldtarifen unterschieden für:

- Kinder und Jugendliche
- Erwachsene

Der Tarif für Kinder und Jugendliche gilt für alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kanton Bern ab Eintritt in den Kindergarten bis zum Ende des Semesters, in dem sie den 20. Geburtstag erreicht haben.

Ab 20. bis 25. Altersjahr gilt der Tarif nur, wenn sie sich noch in einer Ausbildung befinden.

Der Tarif für Erwachsene gilt ab dem 20. Altersjahr, sofern sich die Schülerin/der Schüler nicht mehr in Ausbildung befindet, spätestens aber nach Erreichen des 25. Altersjahres.

³ Jugendliche in Ausbildung ab dem 20. Altersjahr werden semesterweise durch die Musikschule aufgefordert, eine Ausbildungsbestätigung (Legi, Lehrvertrag usw.) einzureichen. Wird dieser Nachweis nicht eingereicht, wird das Schulgeld für Erwachsene in Rechnung gestellt.

Art. 31 Sozialrabatt/ Mehrfächerrabatt

¹ Es gelten die in der Schulgeldverordnung festgelegten Sozial- und Mehrfächer- / Geschwisterrabatte.

² Der Einreichung eines Gesuchs um Sozialrabatt, muss zudem eine Veranlagungsverfügung der Steuerbehörden beigelegt werden.

Art. 32 Schulgeld- rechnung

¹ Für das Schulgeld wird ca. sechs Wochen nach Beginn eines Semesters Rechnung gestellt. Die Zahlungsfrist beträgt 30 Tage.

² Auf schriftlichen Antrag an das Sekretariat ist die Zahlung in Raten innerhalb des laufenden Semesters möglich.

Art. 33 Mahnung

¹ Wird das Schulgeld nicht fristgemäss bezahlt, erfolgt eine Mahnung. Für eine allenfalls erforderliche zweite Mahnung wird eine Gebühr erhoben.

² Wird die Schulgeldrechnung innerhalb des Zahlungstermins nicht beglichen, wird der weitere Unterrichtsbesuch nach erfolgloser Mahnung untersagt. Deswegen ausfallender Unterricht wird weder nachgeholt noch zurückerstattet.

VI Schlussbestimmungen

Art. 35 Beschwerden

¹ Gegen Entscheide der Schulleitung kann bei der Musikschulkommission innert 30 Tagen seit der Eröffnung schriftlich und begründet Beschwerde geführt werden.

² Die Musikschulkommission entscheidet endgültig.

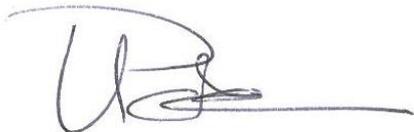
Art. 36 Inkrafttreten

Dieses Reglement ist von der Musikschulkommission am 6. März 2013 genehmigt worden und tritt am 1. August 2013 in Kraft. Es ersetzt die „Bestimmungen zum Schulbetrieb“.

Ins, 6. März 2013

MUSIKSCHULKOMMISSION MUSIKSCHULE SEELAND

Die Präsidentin:



Ursula Padovan

Die Administratorin:



Ruth Fürst

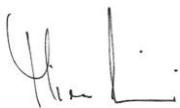
Anpassungen

Die Art. 14 Rückerstattung Ferien/Feiertage, 16 Schnuppern und Art. 17 Erwachsene wurden von der Musikschulkommission am 19. September 2018 überarbeitet. Das überarbeitete Reglement tritt ab sofort in Kraft.

Ins, 19. September 2018

MUSIKSCHULKOMMISSION MUSIKSCHULE SEELAND

Der Präsident:



Michel Caccivio

Die Administratorin:



Corinne Ippoliti

Der Art. 27 «Ausfallende Lektionen» und der Art. 28 «Austritt» wurde von der Musikschulkommission am 21. Juni 2021 überarbeitet. Das überarbeitete Reglement tritt am 1. August 2021 in Kraft.

Ins, 21. Juni 2021

MUSIKSCHULKOMMISSION MUSIKSCHULE SEELAND

Die Präsidentin:



Anna-Katharina Mader

Die Sekretärin:



Nicole Tanner